



Doktoratsvereinbarung

gemäss § 9 Reglement Rahmenpflichtenhefte

Präambel

Die akademische Nachwuchsförderung ist für die Universität Zürich zentral. An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gilt dabei Folgendes:

- Die Dissertation kann in Form einer **Monografie** oder einer **kumulativen Dissertation** verfasst werden.
- Doppelbetreuung ist die Regel (gem. § 21 Abs. 1 Promotionsverordnung RWF).

Die Betreuungspersonen unterstützen die promovierende Person bei ihrer Dissertation. Für die Entwicklung der Forschungsarbeit ist ein frühzeitiger Austausch und qualifiziertes Feedback entscheidend. Die Vertragsparteien gleichen deshalb die gegenseitigen Erwartungen an die Zusammenarbeit von Beginn an miteinander ab, insbesondere betreffend Kommunikation und Reaktionszeiten.

Die Universität Zürich unterstützt die fachliche und persönliche Weiterbildung und Entwicklung ihrer Promovierenden mit einem vielfältigen Angebot an internen Weiterbildungen, insbesondere zur Erlangung und Stärkung überfachlicher Kompetenzen.

Die Doktoratsvereinbarung wird mindestens einmal jährlich **im Rahmen des Laufbahngesprächs** überprüft, bei Bedarf aktualisiert und bei der Abteilung Personal RWF zur Ablage im Personaldossier eingereicht.

1. Vertragsparteien

Promovierende Person

Vor- und Nachname	
Matrikelnummer	
Fakultät	
E-Mail	

Erstbetreuer:in

Titel, Vor- und Nachname	
Fakultät	
E-Mail	

Zweitbetreuer:in*

Titel, Vor- und Nachname	
Fakultät	
E-Mail	

* Obligatorisch für Doktorate, auf welche die seit 1. August 2026 geltenden Bestimmungen der Promotionsverordnung RWF Anwendung finden.

Weitere verantwortliche Person (optional)

Titel, Vor- und Nachname	
Fakultät	
E-Mail	
Aufgabe/Funktion	

2. Gegenstand

Diese Doktoratsvereinbarung regelt den Ablauf, die Ziele, Zeitspanne, Art und Umfang der Betreuung und die Rahmenbedingungen des Doktorats der promovierenden Person. Sie enthält Angaben zu Modulwahl, Leistungsnachweisen und ECTS-Credits. Bei einer kumulativen Dissertation ist der Forschungsplan gemäss § 22a Promotionsverordnung und § 9 DokO RWF Bestandteil der Doktoratsvereinbarung und muss bei deren Unterzeichnung vorliegen.

3. Doktoratsprojekt

Allgemeine Angaben

Fach/Doktoratsprogramm	
Beginn	
Geplantes Abschlusssemester	

Dissertation

Form	☒ Monografie	☐ Kumulative Dissertation
Sprache		
Arbeitstitel		

Kurzbeschreibung/Abstract (ca. 200–300 Wörter)

☐ siehe Beilage 1 (Abstract)

4. Forschungsplan und Fortschritt

Geplante Arbeitsschritte und Milestones

☐ siehe Beilage 2 (Arbeitsschritte/Forschungsplan)

Die Arbeitsschritte sind differenziert darzulegen, damit die Beurteilung der geleisteten Arbeit sowie die Abwägung, ob der Eigenbeitrag geleistet wurde, gelingen kann. Bei einer kumulativen Dissertation ist zwingend ein Forschungsplan i.S.v. § 22a Promotionsverordnung und § 9 DokO RWF zu erstellen.

Erreichte Arbeitsschritte und Milestones

☐ siehe Beilage 3 (Fortschritt)

Es sind die erreichten Arbeitsschritte und Milestones seit dem letzten Laufbahngespräch zu nennen sowie die nicht erreichten zu begründen. Ebenso können zusätzlich erbrachte Leistungen erwähnt werden (z. B. im Bereich der Betreuung von Studierenden, Wissenstransfer, akademische Selbstverwaltung, aktive Teilnahme an Konferenzen etc.).

5. Curriculare Leistungen

Modultitel	Modul-Nr.	ECTS	Semester	Status		Extern*
				☐ absolviert	☒ geplant	☐
				☐ absolviert	☒ geplant	☐
				☐ absolviert	☒ geplant	☐
				☐ absolviert	☒ geplant	☐

* Bei extern erbrachten Leistungen ist eine Bestätigung des absolvierten Kurses beizulegen.

6. Rechte und Pflichten der promovierenden Person

6.1 Eigenbeitrag

Von jeder promovierenden Person auf einer Qualifikationsstelle wird neben der Anstellung an der UZH ein Eigenbeitrag von mindestens 20 % eines Vollzeitäquivalents an die Promotion und das Doktoratsstudium erwartet.

Der Eigenbeitrag ist in Absprache mit der Erstbetreuungsperson zu leisten.

Kurze inhaltliche Umschreibung des Eigenbeitrags:

☐ siehe Beilage 4 (Eigenbeitrag)

6.2 Wissenschaftliche Integrität und Forschung

Die promovierende Person hält die für sie geltenden gesetzlichen und universitären Bestimmungen und Richtlinien ein, insbesondere zur guten wissenschaftlichen Praxis, zur Nutzung künstlicher Intelligenz, zu Rechten an Forschungsergebnissen sowie zum Umgang mit Forschungsdaten und Codes. Sie berücksichtigt die Empfehlungen der Open-Science-Policy der Universität Zürich. Allfällige weitergehende gesetzliche oder vertragliche Vorgaben bleiben vorbehalten.

6.3 Weitere Rechte und Pflichten

Die promovierende Person verpflichtet sich, der Erstbetreuungsperson regelmässig über den Fortschritt der Dissertation zu berichten und geplante Abwesenheiten frühzeitig mit ihr abzusprechen. Weitere Vereinbarungen können getroffen und dieser Vereinbarung als Beilage angefügt werden.

7. Rechte und Pflichten der Betreuungspersonen

7.1 Unterstützung der promovierenden Person

Die Erstbetreuungsperson berät die promovierende Person bei der Themenstellung und dem Zeitplan der Dissertation, bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen und anderen die Dissertation begleitenden Aktivitäten.

Sie verpflichtet sich, die promovierende Person angemessen und konstruktiv bei der Erreichung ihrer wissenschaftlichen Ziele zu unterstützen.

Sie unterstützt die frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit der promovierenden Person, führt sie in die Scientific Community ein und unterstützt sie bei der Karriereplanung.

Sie unterstützt die promovierende Person bei Publikationen sowie bei der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen respektive Konferenzen.

Die Zweitbetreuungsperson hat – wenn nicht anders vereinbart – eine unterstützende und beratende Funktion im Promotionsprozess und dient als zusätzliche Ansprechperson. Sie trägt ebenfalls zur Qualitätssicherung bei.

7.2 Laufbahngespräche

Die Erstbetreuungsperson ist für die Organisation und Durchführung der Laufbahngespräche i.S.v. § 16 Reglement Rahmenpflichtenhefte verantwortlich.

Gegenstand der Laufbahngespräche ist das Doktoratsprojekt. Die Angaben bzw. Anhänge zu Ziffern 4 und 5 dieser Doktoratsvereinbarung werden anlässlich jedes Gesprächs aktualisiert. Die übrigen Daten und getroffenen Vereinbarungen werden nach Bedarf angepasst.

8. Vorgehen bei Uneinigkeit und Konflikten

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten bemühen sich alle Beteiligten um eine einvernehmliche Lösung.

Bei Bedarf wenden sie sich an die Prodekanin resp. den Prodekan Forschung & Nachwuchsförderung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

9. Gültigkeit Doktoratsvereinbarung

Diese Doktoratsvereinbarung ersetzt alle früheren Doktoratsvereinbarungen und gilt ab dem

Anlässlich eines Laufbahngesprächs oder in Absprache mit allen Beteiligten kann die Doktoratsvereinbarung angepasst werden.

Ort, Datum

Promovierende Person

Ort, Datum

Ort, Datum

Erstbetreuer:in

Zweitbetreuer:in

Ort, Datum

Weitere verantwortliche Person

Ausfertigungen

- Original an Erstbetreuer:in
- Kopie an promovierende Person
- Kopie an Zweitbetreuer:in sowie allfällige weitere verantwortliche Personen
- Kopie an Abteilung Personal RWF (Personaldossier)

Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Promotionsverordnung), vom 25. Mai 2009, LS 415.413; Stand 1. August 2026.

Doktoratsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (DokO RWF), vom 21. Mai 2025, RS 6.1.1.1.; Stand 1. August 2026.

Reglement über die Rahmenpflichtenhefte der Fakultäten für Assistierende und Doktorierende (Reglement Rahmenpflichtenhefte), vom 29. August 2023.

Verordnung über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Zürich (Integritätsverordnung), vom 25. Mai 2020, LS 415.27.

Personalverordnung der Universität Zürich (PVO-UZH), vom 29. September 2014, LS 415.21.

Die gestützt darauf erlassenen Regelungen, jeweils in der geltenden Fassung.